

Drucksache Nr. 056/2007 öffentlich

Förderung der psychologischen Beratungsstelle der Evangelischen und Katholischen Kirche

Anlagen: keine
Gäste: Herr Dr. Arm

Sachverhalt:

Gemäß § 28 SGB VIII besteht ein Rechtsanspruch auf Erziehungsberatung, um „Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung“ zu unterstützen. Der Landkreis ist als Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, einen niedrighschwelligigen Zugang zur Erziehungsberatung sicherzustellen.

Im Schwarzwald-Baar-Kreis erbringt, neben der landkreiseigenen Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche, die Psychologische Beratungsstelle der Evangelischen und Katholischen Kirche im Stadtbezirk Schwenningen Leistungen gemäß § 28 SGB VIII. Die Psychologische Beratungsstelle wird von der Stadt Villingen-Schwenningen und dem Landkreis gemeinsam finanziert. Der Zuschuss deckt 80 % der beim Träger entstehenden Personalkosten, begrenzt auf maximal 75 % einer Planstelle. Von diesen Kosten trägt die Stadt Villingen-Schwenningen 70 %, der Landkreis 30 %. Dies entspricht den jeweiligen Anteilen der Ratsuchenden aus dem Zuständigkeitsbereich des Städtischen bzw. des Kreisjugendamtes.

Stadt und Landkreis hatten mit dem Evangelischen Kirchenbezirk Tuttlingen, der Träger der Psychologischen Beratungsstelle ist, eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen, die zum 31.12.2007 ausläuft. Der Ev. Kirchenbezirk hat beantragt, die Vereinbarung zu gleichlautenden Konditionen erneut abzuschließen. Die Stadt Villingen-Schwenningen hat hierzu bereits Bereitschaft signalisiert.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Beratungsstelle Schwenningen ist fachlich anerkannt und wird gut angenommen. Sie bringt Pluralität in das Angebot der Erziehungsberatung. Die Logistik wird über den Hauptsitz in Tuttlingen abgewickelt. Darüber hinaus ist die Außenstelle dezentral und wirtschaftlich. Ohne die Psychologische Beratungsstelle müsste der Landkreis die von dort geleistete Erziehungsberatung übernehmen und entsprechende personelle Kapazitäten aufbauen. Im Ergebnis ist die bisherige Beteiligung an den Personalkosten für den Landkreis günstiger, da sich die Stadt Villingen-Schwenningen so-

wie die Kirchen finanziell beteiligen; letztere tragen auch die Raum-, Sach- und Betriebskosten.

Die Verwaltung schlägt vor, den Vertrag mit dem Ev. Kirchenbezirk und der Stadt Villingen-Schwenningen zu erneuern. Bereits in der bisherigen Vereinbarung stand die Zuschussgewährung unter dem Vorbehalt, dass entsprechende Haushaltsmittel durch die Gremien zur Verfügung gestellt werden. Sofern dies nicht der Fall wäre, hätte der Ev. Kirchenbezirk ein außerordentliches Kündigungsrecht. Diese Klausel soll auch in Zukunft beibehalten werden.

Beschlussvorschlag:

1. Die Psychologische Beratungsstelle Schwenningen erhält für die Erziehungsberatung einen Zuschuss von 30 % zu
 - 1) 80 % der durch vorrangige Zuschüsse nicht gedeckten Personalkosten der beratenden Fachkräfte, die zusammen maximal 75 % einer Planstelle betragen,
 - 2) den vollumfänglichen Personalkosten der Sekretärin mit einer Anstellung von maximal 20 % einer Planstelle.

2. Die Verwaltung wird beauftragt eine Vereinbarung zwischen der Psychologischen Beratungsstelle Schwenningen, der Stadt Villingen-Schwenningen und dem Landkreis abzuschließen, die die Personalkostenfinanzierung in Ziffer 1 des Beschlussvorschlages zum Gegenstand hat.